



Schulweg 3, 91740 Röckingen • ☎ 09832/235  
roeckingen@vg-hesselberg.de • www.roeckingen.de

**Sprechzeiten des Bürgermeisters**

Dienstag 17:30 - 19:30 Uhr

Nr.: 01/2026

Röckingen, den 29.01.2026

## **1. Wahlhelfer 08.03.2026**

Zur Auszählung der Präsenz- und Briefwahl werden noch Wahlhelfer in unserer Gemeinde gesucht. Wer Interesse hat, bitte im Rathaus oder per E-Mail unter [roeckingen@vg-hesselberg.de](mailto:roeckingen@vg-hesselberg.de) melden. Bitte beachten, dass am Montag, den 09.03.2026 die Auszählung des Kreistages mit abgewickelt werden muss.

## **2. Beantragung der Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl**

**Briefwahlunterlagen werden erst ab dem 16.02.2026 ausgestellt.** Die Wahlbenachrichtigungen erhalten Sie bis spätestens 15.02.2026.

Sie haben folgende Möglichkeiten, die Briefwahlunterlagen **online** zu beantragen:

- über den **QR-Code** auf der rechten Seite im unteren Drittel des Wahlbenachrichtigungsbriefes
- unter [www.buergerservice-portal.de/bayern/vghesselberg](http://www.buergerservice-portal.de/bayern/vghesselberg) Briefwahantrag

Wir bitten Sie, vorrangig über oben genannte Möglichkeiten die Briefwahlunterlagen zu beantragen. Die Briefwahlunterlagen werden durch die Amtsboten ausgetragen.

**Wir weisen darauf hin, dass nur Stimmzettel ausgezählt werden können, die bis spätestens Sonntag, 08.03.2026, 18:00 Uhr eingegangen sind.**

## **3. Bekanntmachung zur Kommunalwahl**

Nachdem das nächste Mitteilungsblatt erst am 26.02.2026 erscheint, wird auf Folgendes hingewiesen: Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge mit Nennung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wird ab 03.02.2026 per Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus bekannt gemacht. Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Röckingen eingesehen werden.

## **4. VG Hesselberg - eingeschränkter Betrieb**

Für die umfangreichen Vorbereitungen der Kommunalwahl am 08.03.2026, und einer eventuellen Stichwahl am 22.03.2026, und der Nachbearbeitung sind das Einwohnermeldeamt und Standesamt in der Zeit vom 16.02.2026 bis 10.03.2026, bzw. bis 24.03.2026 nur eingeschränkt erreichbar.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 06.03.2026, 15:00 Uhr, ohne Termin zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden.

## **5. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Röckingen (Kostensatzung)**

Die Kostensatzung ist in der Anlage 1 dieses Mitteilungsblattes abgedruckt. Außerdem kann diese auf der Homepage der VG Hesselberg [www.vg-hesselberg.de](http://www.vg-hesselberg.de) (unter Bürgerinfo – Satzungen) eingesehen werden.

## **6. Künftige Holz Selbstwerberabwicklung über Revierförster**

Die Abwicklung der Selbstwerberlose incl. der Holzpreise im Gemeindegebiet übernimmt ab sofort der Revierförster Jonas Binder. Herr Binder ist unser zuständiger Förster des Gemeindewaldes und für eine nachhaltige Entwicklung unserer Wälder zuständig. Bei Bedarf an Holz oder bei sonstigen Fragen zur Abwicklung wendet Euch bitte an das Forstrevier Ehingen (Telefon 09835/222).

## **7. Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerunterlagen hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Zimmer Nr. 1.1, eingesehen werden.

## **8. Termin Problemabfallsammlung**

Die nächste Problemabfallsammlung in der Gemeinde Röckingen findet statt am **Samstag, 28.02.2026 von 11:00 Uhr – 11:45 Uhr** am Wertstoffhof.

Am Sammelplatz ist darauf zu achten, dass Containerstandplätze sowie Zufahrten für die Entsorgungsfahrzeuge freigehalten werden. Die Anlieferung erfolgt nach Möglichkeit im Einbahnstraßensystem. Es ist zwingend erforderlich, eine Warteschlange zu bilden und im Fahrzeug sitzen zu bleiben. Der Landkreis Ansbach bittet alle Anliefernden, die Anweisungen des Personals vor Ort unbedingt zu befolgen. Nur so kann eine sichere, umweltgerechte und zügige Entsorgung gewährleistet werden.

Nähere Informationen finden Sie unter: [www.landkreis-ansbach.de/Themen/Abfallentsorgung](http://www.landkreis-ansbach.de/Themen/Abfallentsorgung)

gez. Schachner, 1. Bürgermeister

## **Nichtamtlicher Teil**

### **1. Zammkumma e. V. – Terminkorrektur (Veranstaltungskalender)**

Zammkumma e. V. lädt ein zum Vortrag: "Künstliche Intelligenz – Einblick, Überblick, Durchblick und Ausblick". Wir laden herzlich ein zu einem Abend, der Orientierung bietet. Wir vermitteln anschaulich die Grundlagen der Künstlichen Intelligenz und geben praxisnahe Einblicke in wichtige Tools wie ChatGPT oder Google Gemini. Das Erzeugen von Texten, Bildern, Videos und Musik wird nach diesem Abend keine „Blackbox“ mehr sein. Neben den faszinierenden Möglichkeiten beleuchten wir auch ethische Fragen, Gefahren und aktuelle Herausforderungen. Abschließend wagen wir einen Blick in die Zukunft: Wohin geht die Reise?

Ein Vortrag auch für Anfänger und Interessierte, die die Technologie verstehen und mitreden wollen.

Wann: **Freitag, 20.03.2026**, Beginn **19:00 Uhr** - Wo: Lernlandschaft, Röthof 1, 91740 Röckingen

Dozent: Benjamin Vinzens, Eintritt: frei

### **2. Veranstaltungen der CSU zur Kommunalwahl 2026**

Der CSU-Ortsverband Hesselberg lädt zu zwei Wahlveranstaltungen im VG Bereich ein:

**Am Donnerstag 19.02.2026 im Gasthaus Lotter in Gerolfingen**

**und am Montag, 23.02.2026 ins Gasthaus Vogt in Lentersheim**

**Beginn ist jeweils um 19:30 Uhr**

An beiden Terminen wird unser **Landrat Dr. Jürgen Ludwig** zu aktuellen und zukünftigen Themen der Landkreispolitik sprechen und selbstverständlich auch ihre Fragen beantworten. Daneben stellen sich weitere Bewerber der Kreistagsliste der CSU vor.

Herzliche Einladung ergeht an die Bevölkerung der gesamten Region um den Hesselberg!

Über zahlreichen Besuch aus allen Ortsteilen unserer Gemeinden freut sich die

CSU Ortsvorstandschaft (*Friedrich Steinacker, Werner Leibrich, Werner Schmitz, Reinhard Zäh*)

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 18.02.2026**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an [poststelle@vg-hesselberg.de](mailto:poststelle@vg-hesselberg.de)



Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	<b>Fristverlängerungen</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften</b> Aufnahme einer Niederschrift  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 € 50 bis 2 500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
06		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
	03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>3</sup>	5 bis 150 €
	060	<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b> <b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen</b> Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:  <b>Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:</b> Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax  Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  Für mehr als 50 Seiten  <b>Aus Behördenakten:</b>  Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte  an nicht am Verfahren Beteiligte  Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax  an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € je übermittelte Datei  10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite  5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei  7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

<sup>3</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		<b>Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind:</b>	
		Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061		<b>Schreibauslagen</b> werden erhoben für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	2,50 € je übermittelte Datei  0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>4</sup>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>5</sup>	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Schreibgebühren für Freistellungsverfahren a) Einfamilienwohnhaus b) Doppelwohn- und Reihenhaus c) Mehrfamilienwohnhäuser d) Kleinvorhaben e) Tekturplan zu Freistellungsverfahren f) Abbruchanzeige	150€ 175€ 200€ 50€ 30€ 50€
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses zum Verkaufsrecht	25,00€
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2 500 €

<sup>5</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann

<sup>4</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl. S. 135).

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500€
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>6</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>7</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>8</sup>	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

<sup>6</sup> Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8.

<sup>7</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>8</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>9</sup>	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1 250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsausgänge	25 bis 300 €
81		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1 250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsbewilligung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsausgänge	25 bis 300 €
	820	Löschwasserausgänge	25 bis 300 €

<sup>9</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden.